

# RS Vwgh 1996/3/21 92/15/0055

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §22;

BAO §23;

EStG 1972 §2;

EStG 1972 §20;

EStG 1988 §2;

EStG 1988 §20;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/08/17 93/15/0205 1

## Stammrechtssatz

Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie a) nach außen hin ausreichend zum Ausdruck kommen, b) einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und c) zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen auch abgeschlossen worden wären. Betreffend den als Anerkennungskriterium erforderlichen klaren und eindeutigen Inhalt gilt die Regel, daß bei unklaren Vertragsgestaltungen derjenige zur Aufklärung beizutragen hat, der sich auf die unklare Vereinbarung beruft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992150055.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>